

# RS OGH 2002/10/23 3Ob236/02f, 3Ob214/02w, 3Ob14/03k, 3Ob8/03b, 3Ob208/03i, 3Ob215/05x, 3Ob57/06p, 30

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2002

## Norm

EO §62

EO §144

EO §145

## Rechtssatz

Im Liegenschaftsexekutionsverfahren erfolgt nach neuer Rechtslage (EO-Novelle 2000) die Bekanntgabe des Schätzwertes zwar gemäß § 62 letzter Halbsatz EO in Form eines Beschlusses, die Parteien des Exekutionsverfahrens und die in § 144 EO genannten Buchberechtigten haben jedoch kein Rekursrecht, sondern nur die Möglichkeit, gegen den ihnen bekannt gegebenen Schätzwert Einwendungen zu erheben. In einem solchen Fall hat der Exekutionsrichter nach § 145 EO vorzugehen. Selbst wenn Einwendungen gemäß § 144 EO erhoben wurden, ist die beschlussmäßige Festsetzung des Schätzwertes nicht vorgesehen; es ist über die Einwendungen auch dann nicht beschlussmäßig zu entscheiden, wenn sie der Richter als unzulässig oder unberechtigt ansieht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 236/02f  
Entscheidungstext OGH 23.10.2002 3 Ob 236/02f
- 3 Ob 214/02w  
Entscheidungstext OGH 23.10.2002 3 Ob 214/02w  
Beisatz: Der Oberste Gerichtshof sieht in der Neuregelung der §§ 144, 145 EO durch die EO-Nov 2000, die im Übrigen der bisherigen Rechtslage bei der Fahrnisexekution entspricht, keinen Verstoß gegen Art 5 StGG, insbesondere keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht. (T1)
- 3 Ob 14/03k  
Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 14/03k  
Beisatz: Auch wenn der Richter Einwendungen als berechtigt ansieht, führt dies nicht zur Erlassung eines Beschlusses, sondern erforderlichenfalls zur Einvernahme des Sachverständigen; dem Verfahren ist dann ohne weiteres der letzte vom Sachverständigen allenfalls nach Ergänzung, Richtigstellung oder Verbesserung seines Gutachtens ermittelte Schätzwert zugrunde zu legen (so schon 3 Ob 236/02f). (T2)
- 3 Ob 8/03b

Entscheidungstext OGH 26.03.2003 3 Ob 8/03b

Beis wie T2; Beisatz: Die Sachverständigenhaftung nach § 1299 ABGB soll für den Entfall der Rekursmöglichkeit Ersatz bieten. (T3) Beisatz: Dies gilt auch dann, wenn für den Schätzwert strittige Umstände maßgebend sind, wie das Bestehen von Bestandverträgen oder das Bestehen eines Wohnrechts. (T4)

- 3 Ob 208/03i

Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 208/03i

Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Wenn auch die Höhe des Schätzwerts mit einem Rekurs gegen das Versteigerungsedikt grundsätzlich nicht bekämpft werden kann, so kann doch mit einem solchen Rekurs insb die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Unterlassung der Aufforderung zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Schätzwert gemäß § 144 EO geltend gemacht werden. (T5)

- 3 Ob 215/05x

Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 215/05x

- 3 Ob 57/06p

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 57/06p

Vgl auch

- 3 Ob 36/09d

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 36/09d

Auch

- 3 Ob 187/09k

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 187/09k

Auch

- 3 Ob 196/09h

Entscheidungstext OGH 25.11.2009 3 Ob 196/09h

- 3 Ob 91/11w

Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 91/11w

Auch; Beisatz: Das gilt auch für einen nach Erlassung des Versteigerungsedikts gestellten Antrag auf Neuschätzung. (T6)

- 3 Ob 61/12k

Entscheidungstext OGH 18.04.2012 3 Ob 61/12k

Auch; nur: Selbst wenn Einwendungen gemäß § 144 EO erhoben wurden, ist die beschlussmäßige Festsetzung des Schätzwertes nicht vorgesehen. (T7)

- 3 Ob 130/15m

Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 130/15m

Auch; Beis wie T1

- 3 Ob 228/16z

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 3 Ob 228/16z

Vgl auch; nur T7

- 3 Ob 95/18v

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 3 Ob 95/18v

Vgl auch

- 3 Ob 230/21a

Entscheidungstext OGH 26.01.2022 3 Ob 230/21a

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116953

#### **Im RIS seit**

22.11.2002

#### **Zuletzt aktualisiert am**

29.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)